

OHNE AUGENBINDE SIEHT MAN MEHR

RECHT AUS DEM FEMINISTISCHEN BLICKWINKEL

Nach zähen Kämpfen wurde 1994 der politische Anspruch auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) verankert. Spätestens jetzt, so wird behauptet, sei „der Feminismus“ überflüssig. Genügt aber die erkämpfte rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern?

Zusammen mit dem modernen Recht etablierte sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Trennung der Sphären Privatheit und Öffentlichkeit. Der „private“ Raum der Familie und des Hauses wurde dabei der emotionalen, schwachen Frau zugeschrieben; der „öffentliche“ Raum der Lohnarbeit, des Rechtsverkehrs und der politischen Betätigung dem rationalen, starken Mann. Die öffentliche Sphäre wurde vom männerdominierten Staat beherrscht, das Private vom Familienvater. Diese Strukturen wirken fort. Noch immer werden Herrschaftsverhältnisse als privat deklariert und damit der öffentlichen Sphäre, also der „offen politischen“ Gestaltbarkeit, entzogen.

Das Private ist politisch

Unter dem Deckmäntelchen der Privatheit war etwa die Vergewaltigung durch den Ehegatten noch bis 1998 straflos. Von den Gegnern der Strafverfolgung wurde bis zuletzt angeführt, dass sich der Staat in die Ausgestaltung der Ehe nicht einzumischen habe. Und erst 2004 wurde die Vergewaltigung in der Ehe zu einem so genannten Amtsverfolgungsdelikt; zuvor musste die Betroffenen Anzeige erstatten, bevor ein Strafverfahren eingeleitet werden konnte, was aus Scham oder auf Druck des sozialen Umfelds nicht selten unterlassen wurde. Die Trennung Privat - Öffentlich entscheidet folglich darüber, was als Problem oder Missstand politisch thematisiert werden kann. Es erteilt oder entzieht damit für ganze Themenkomplexe rechtliche Handlungsmöglichkeiten. Was als Privat gilt, ist somit auch immer eine politische Entscheidung.

Diese Kritik an der Trennung Privat - Öffentlich als Herrschaftsinstrument darf aber nicht dazu verleiten, ihre Auflösung zu fordern. Zwar gilt es einerseits privatisierte Herrschaftsverhältnisse aufzudecken und als politische Probleme zu benennen. Andererseits bedarf es aber einer Neuformulierung von Privatheit. Denn ihr großer Vorteil ist, dass persönliche Lebensweisen vor staatlichen Zugriffen geschützt werden. Die Bestimmung dessen, was als Privat gilt, ist eine politische

Auseinandersetzung. Sie wird in den bestehenden gesellschaftlichen Arenen der Macht ausgetragen. Diese begünstigen strukturell männliche Interessen, wie eine kritische Beschäftigung mit den gesellschaftlichen Machtstrukturen und deren Entstehungsgeschichte zeigt.

Genealogie des Patriarchats

Spezifische Geschlechterverhältnisse gehören zu den Rahmenbedingungen, in denen sich Recht herausbildet. Die Geschlechterverhältnisse des 19. Jahrhunderts waren von der alleinigen Herrschaft von Männern bestimmt (Patriarchat). Adressat und Gestalter des Rechts war ausschließlich der Mann. Dies hat sich im Ausschluss von Frauen aus dem öffentlichen Recht, etwa Wahlrecht, Vereinigungs- oder Pressefreiheit, als auch in der patriarchalen Gestaltung des Familien-, Arbeits- und Sozialrechts niedergeschlagen. Inzwischen sind nahezu alle unmittelbaren Zuordnungen dieser Art beseitigt worden. Das allen rechtlichen Verfahren und Regulierungen zu Grunde gelegte ideale Rechtssubjekt gilt daher zwar als geschlechtlich neutral, ist aber aufgrund dieser Entstehungsgeschichte strukturell männlich. Die vorherrschenden Geschlechterrollen haben sich so den Strukturen des Rechts in ihren Entstehungsprozessen eingeschrieben. Im Steuerrecht beispielsweise wird eine eheliche Rollenaufteilung des allein verdienenden Mannes und der Frau, die unbezahlt den Haushalt führt, mit horrenden Steuererleichterungen subventioniert (Stichwort Ehegattensplitting).

Andererseits können veränderte Geschlechterverhältnisse Verschiebungen im Recht bewirken. Das Recht hat zwar aufgrund seiner langlebigen Strukturen eine eher konservative Tendenz, unveränderlich ist es aber nicht. Alte Regelungen können etwa verdrängt oder anders interpretiert und neue Aspekte eingeflochten werden – wie etwa die Strafbarkeit der ehelichen Vergewaltigung. Patriarchale Herrschaft hat sich zwar über historisch-soziale Prozesse dem Recht eingeschrieben – aber geschlechterpolitische Kämpfe können es emanzipatorisch umschreiben!

Präskriptives Recht

Die maskulinistische Ausrichtung des Rechts wirkt aber auch auf die Ausgestaltung der Geschlechterverhältnisse in der Gesellschaft zurück. Das Beispiel Ehegattensplitting zeigt, wie eine weit verbreitete Interpretation des Art. 6 GG zum Schutz der Ehe ein geschlechtsspezifisches Steuerrecht stützt. Diese Steuerregelung belohnt mit milliardenschweren finanziellen Anreizen, dass eine Person zuhause bleibt oder in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen arbeitet. Die niedrigeren Lohneinkommenschancen¹ und die Frauen zugeschriebene Hauptverantwortung für Haushalt, Pflege und Kindererziehung² bewirkt, dass trotz einer geschlechtsneutralen rechtlichen Formulierung vor allem Ehefrauen zu Hause bleiben. Auch wenn das Recht neutral

daher kommt, kann es also geschlechtsspezifische Auswirkungen haben. Eine rechtliche Gleichstellung sagt erst einmal wenig über die konkreten Auswirkungen.

An diesem Punkt geht es nicht darum, private Rollenaufteilungen von Ehepaaren als „ideologisch falsche Entscheidung“ zu kritisieren. Es soll gezeigt werden, dass Geschlechterrollen und Lebenswürfe nicht vom Himmel fallen und auch keine rein individuellen Entscheidungen sind. Recht beeinflusst die Wahlmöglichkeiten der Lebensgestaltung, indem es bestimmte Entscheidungen mit Anreizen versieht. Gewisse Lebensweisen werden gegenüber anderen als das „Normale“ vorstrukturiert – z. B. die Rechtsform der Ehe – und mit Privilegien – wie z. B. dem Ehegattensplitting – honoriert. Was diese privilegierten Lebensweisen sind, hat sich dem Recht historisch eingeschrieben.

Die angeführten Beispiele sind jedoch nicht allein ein Produkt des Rechts. Im Beispiel mit dem Ehegattensplitting spielt die Lohnarbeitswelt, die Männern nach wie vor höhere Einkommen und bessere Aufstiegschancen bietet, ebenso eine große Rolle für die geschlechtsspezifische Auswirkung wie das Steuerrecht selbst. Umgekehrt bewirkt das Steuerrecht aber wiederum, dass viele Frauen gar nicht oder auf geringfügigen Stellen arbeiten, womit die Struktur der Arbeitsplatz- und Lohnverteilung gefestigt wird. Geschlechterverhältnisse innerhalb und außerhalb des Rechts spielen so ineinander. Sie stehen in einem komplexen gegenseitigen Konstitutionsprozess. Das heißt sie sind füreinander prägende Faktoren und lassen sich nicht unabhängig voneinander betrachten.

Luftleere Räume

Rechtliche Regelungen wirken also nicht in luftleeren Räumen, sondern treffen auf soziale Strukturen – wie die kapitalistisch organisierte und in private/öffentliche geteilte Arbeitswelt – und zeigen ihre Folgen erst im Zusammenspiel mit diesen Komponenten. Über diese Mechanismen ist das Recht an der Herstellung soziale Strukturen maßgeblich beteiligt. Auch Geschlechterhierarchien in der Gesellschaft spielen so in das Recht hinein. Und dieses Recht bewirkt wiederum, dass Geschlechterhierarchien aufrechterhalten bleiben.

Eine rechtliche Gleichstellung kann folglich nur die Ausgangsbasis sein. Strukturellen Benachteiligungen, die sich einerseits historisch im

Recht eingeschrieben haben und die sich andererseits im Zusammenspiel von Recht und ökonomischen und kulturellen Geschlechterverhältnissen ergeben, ist so nicht beizukommen. Ziel emanzipatorischer Ansätze ist daher vielmehr das Erreichen materialer Gleichberechtigung. Strukturelle Benachteiligungen von Personen und Lebensentwürfen müssen hinter der formal gleichen Rechtsordnung aufgespürt und das Recht entsprechend „umgeschrieben“ werden, um mit bewusst eingesetzten Rechtsmitteln für mehr „faktische“ Gleichberechtigung zu streiten.



würfen müssen hinter der formal gleichen Rechtsordnung aufgespürt und das Recht entsprechend „umgeschrieben“ werden, um mit bewusst eingesetzten Rechtsmitteln für mehr „faktische“ Gleichberechtigung zu streiten.

Differenzachsen

Feministische Rechtswissenschaften widmen sich in der Kritik von Herrschaftsstrukturen vor allem der Differenzachse Geschlecht im Recht. Doch was genau ist gemeint, wenn hier „Geschlecht“ gesagt wird? Mit dieser Frage beschäftigt sich unter der Bezeichnung „queer|feministisch“ eine derzeit starke wissenschaftliche Strömung. Vor allem unter Rückgriff auf den französischen Theoretiker Michel Foucault lässt sich herausarbeiten, dass „westliche“ Gesellschaftsordnungen mit der Herausbildung von bestimmten Subjekten verbunden sind. Diese Subjektbildung meint, dass Menschen in sozialen Ordnungen nicht einfach menschliche Lebewesen sind. Sie werden erst zu handlungsfähigen und sozial wahrnehmbaren, interaktionsfähigen Gesellschaftsmitgliedern, wenn sie sich zu Subjekten ausgebildet haben. Die Subjektbildung organisiert sich über die Verteilung von Merkmalen und die Zuordnung zu Gruppen. Die Gruppen sind binär konstruiert, d.h. es werden zwei gegensätzliche Gruppen gebildet: etwa Weiß und Nicht-Weiß, Weiblich und Männlich. Diese Gruppen wiederum werden mit gegensätzlichen Zuschreibungen wie zivilisiert

und wild oder emotional und rational versehen.

Für die Differenzachse Geschlecht werden zwei „Gesamtpakete“ konstruiert. In diesen Gesamtpaketen wird eine Kausalreihe gezogen:

- ¹ Nach wie vor gibt es rund ein Viertel weniger Lohn bei gleicher Arbeit. Waltraud Cornelißen (Hg.), Gender Datenreport, 2005, 149 (157).
- ² Im Schnitt erledigen Frauen 11,5 Stunden unbezahlte Arbeit pro Woche mehr als Männer. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Wo bleibt die Zeit? – Studie, 2003.

Ausgehend von spezifischen Körpermerkmalen werden Menschen einer der beiden Gruppen „Mann“ und „Frau“ zugeordnet (Binarität). Diese Zuordnung wird verknüpft mit einem sexuellen Begehren gegenüber der jeweils anderen Gruppe in Form von heterosexuellen Paarbeziehungen (Heteronormativität). Daran anschließend werden den Personengruppen gewisse Funktionen und Fähigkeiten als „weiblich“ und „männlich“ zugeordnet. Beispielhaft sind die Konstruktion von Reproduktionsarbeit als weiblich, das gute räumliche Vorstellungsvermögen als männlich.

Naturalisierung der Hierarchie

Mit diesem Geschlechterbegriff hat sich auch die Kritik an geschlechterpolitischen Normierungsmechanismen im Recht ausgeweitet. Zum Beispiel auf die Privilegierung heteronormativer Lebensweisen durch das Eherecht oder die körperlich – „biologische“ – Normierung des menschlichen Körpers zu „Mann“ und „Frau“. Denn Geburtsurkunden und Personalausweis kennen nur diese zwei binären Geschlechtsmöglichkeiten. Bei den Abertausenden nicht „eindeutig“ Neugeborenen liegt es wegen des „Kindeswohl“ nahe, weit reichenden Operationen zuzustimmen, die den Körper an die gesellschaftlichen Erwartungen eines eindeutigen Geschlechtes anzupassen. Wie hier am Beispiel des Geschlechts dargestellt, werden Menschen untereinander differenziert und nach verallgemeinerten Maßstäben eingeteilt. Die Gruppen stehen dabei nicht gleichwertig nebeneinander, sondern sind hierarchisch angeordnet (Weiß steht über Nicht-Weiß, Männlich über Weiblich). Somit fungieren sie als „soziale Platzanweiser“ über die gesellschaftliche Privilegien zugeteilt werden.

Diese maßstabsbildenden Kategorisierungen und die daran anknüpfenden Zuschreibungen treten als „natürlich“ auf und damit als wahr, als gesellschaftsunabhängig. Herrschaftsformen wie Rassismus oder Sexismus legitimieren sich über dieses Wahrheitsprädikat. Denn was als naturgegeben angesehen wird, muss auch nicht weiter erklärt oder gar gerechtfertigt werden. Subjektivierung ist damit ein zentraler Mechanismus über den gesellschaftliche Hierarchien hergestellt und erneuert werden. Dabei sind die Maßstäbe jedoch alles andere als „naturgegeben“. Im Laufe gesellschaftlicher Entwicklungen bilden sich bestimmte Kategorisierungen als relevant heraus – wobei auch etliche andere Kategorisierungen möglich wären. Was zur Unterscheidung von Menschen „wichtig“ ist, hängt also vor allem von sozialen und politischen Prozessen ab. Daher sind die Erscheinungsweisen, die „Inhalte“, Annahmen und mit den Kategorisierungen verbundenen Zuschreibungen einem beständigen Wandel unterzogen.

Identität und Intersektionalität

Politische Kämpfe bezogen sich traditionell immer nur auf eine dieser Kategorisierungen. Auch die Frauenbewegungen meinten anfangs, eine einzelne Kategorie zur Grundlage nehmen zu können. Wie selbstverständlich sprachen die meisten Akteurinnen als „Wir Frauen“ von „den“ Erfahrungen und Interessen „der Frauen“. In diesen Verallgemeinerungen fanden Unterschiede zwischen Frauen keinen Platz und Frauen mit anderen Erfahrungshintergründen waren in der feministischen Bewegung nahezu ohne Stimme. So lebten z.B. rassistische Hierarchien auch in feministischen Bewegungen fort, die hauptsächlich von weißen Frauen aus den bildungsnahen Schichten „westlicher“ Industriegesellschaften geprägt waren.

In diesem Kontext entwickelte Kimberle Crenshaw den Ansatz der Intersektionalität. Er verdeutlicht in der Metapher einer Verkehrskreuzung (engl. Intersection), an der sich Machtwege (Geschlecht, „Rasse“, Ethnizität, Klasse) kreuzen, dass Kategorisierungen nicht unabhängig voneinander wirken. Subjektivierungen verlaufen nicht additiv (z.B. Mann + weiß + behindert), sondern mehrere Differenzstrukturen greifen ineinander und ergeben im Zusammenspiel eine spezifische Subjektposition (z.B. eine schwarze Frau mittleren Alters aus der Oberschicht). Subjektivierungsweisen und gesellschaftliche Hierarchien bilden sich also nicht nebeneinander, sondern als ein sich ständig gegenseitig beeinflussendes Miteinander. Die gesellschaftlichen Strukturen von Schichtzugehörigkeit bilden z. B. Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung von Geschlechterverhältnissen, in die sich diese bestimmten Schichtstrukturen abgewandelt einschreiben.

Wird von „den Frauen“ als homogene Gruppe mit gemeinsamen Erfahrungen und Interessen gesprochen, entsteht ein ungenaues Bild von „Geschlecht“. Es wird auch schwer bis unmöglich, Unterdrückungsaspekte von Geschlecht zu thematisieren, die nicht in dieses Schema fallen. Damit wird die gesellschaftliche Marginalisierung dieser Aspekte noch einmal wiederholt. Die dominanten Subjektpositionen wiederholen mit diesem Verhalten genau jene Diskriminierungswege, die sie zu kritisieren meinen.

Um's Ganze!

Diese Kritik an der politischen Praxis vieler feministischer Strömungen will nicht sagen, dass „falsch“ war, was damals als „Frauenunterdrückung“ zur Sprache kam. Das Problem liegt in dem autoritären Anspruch einiger Frauen, für alle Frauen gültige Aussagen zu machen. Denn mit dem identitären Rückgriff auf die Verallgemeinerung „Frauen“ wird die Kategorisierung nach Geschlecht wiederholt und so zusätzlich gefestigt.

Etliche zeitgenössische feministische Rechtskritiken reduzieren ihre Arbeit deshalb nicht auf „die Unterdrückung der Frau“. Sie legen den Schwerpunkt darauf zu verstehen, wie solche Ausgrenzungsstrukturen und sozialen Hierarchien überhaupt entstehen, wie sie funktionieren und wie sie überwunden werden können. „Gleiche Rechte für Frauen!“ ist vor einem patriarchalen Hintergrund eine legitime Forderung; „Gleiche Rechte und Möglichkeiten für alle!“ aber das Ziel.

Recht agiert in sozialen Verhältnissen, die auf zwei genau definierte Geschlechter eingestellt sind. Die Privilegierung heteronormativer Lebensweisen und patriarchaler Interessen trägt es in sich. Das nicht mitzudenken hat nichts mit politischer Neutralität zu tun. Es verschließt nur die Augen vor den politischen, den gesellschaftlichen Dimensionen des Rechts. Gerade das hält die ins Recht eingegangenen Herrschaftsaspekte am Leben und stützt somit bestehende (Geschlechter-)Hierarchien. Recht feministisch zu denken, heißt also nicht nur juristische Fragmente des 19. Jahrhunderts abzubauen. Es ist die ständige Aufgabe des Rechts die Ausbildung von sozialen Verhältnissen und insbesondere die Ausbildung von Geschlechterverhältnissen zu thematisieren. Recht ist politisches Produkt und politisches Instrument.

Friederike Boll studiert Rechtswissenschaft in Frankfurt/Main. Sie wirkt im Arbeitskreis Geschlechterverhältnisse der JungdemokratInnen/Junge Linke und im ajk Frankfurt mit.